

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **4 (1914)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile,
30 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Kinematographengesetzgebung,

mitgeteilt von Dr. E. Unger, Rechtsanwalt, in Zürich.
(Schluß)



Verordnung des Stadtrates Luzern betreffend eine Aufsichtsgeld für die Ueberwachung der Kinematographentheater.

1. Die Inhaber von Kinematographen in der Stadt Luzern haben für die Polizeiaufsicht und die Ueberwachung durch die Aufsichtskommission pro Vorstellung eine Gebühr von Fr. 3.— zu bezahlen.

2. Die Gebühr berechnet sich auf 25 Vorstellungstage im Monat und 300 Vorstellungstage im Jahre. Sie ist je auf Monatsende an die Stadtkasse zahlbar.

Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern betreffend Kinderbesuch vom 16. Oktober 1912.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, nach Kenntnisnahme von einer Eingabe der schweizerischen Vereinigung für Frauen- und Kinderschutz, in Rücksicht auf die mannigfachen Gefahren und Nachteile, welche Kindern aus dem Besuche der Kinematographentheater erwachsen, auf Antrag der Departemente des Erziehungswezens und des Militär- und Polizeiwesens, beschließt:

1. Kinder, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird, selbst wenn sie sich in Begleitung von erwachsenen Personen befinden, der Besuch der Kinematographentheater verboten.

2. Von diesem Verbote werden Vorstellungen, welche speziell für Kinder veranstaltet werden und die als Kinder- und Familienvorstellungen gekennzeichnet sind, nicht betroffen.

3. Im Fall von Zuwiderhandlungen werden sowohl die Eltern der betreffenden Kinder wie die Besitzer der Kinematographen zur Verantwortung und Bestrafung herangezogen.

4. Dieser Beschluß ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, den Statthalterämtern, den Gemeinderäten, sowie den Departementen des Erziehungswezens und des Militär- und Polizeiwesens zuzustellen.

Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schwyz betreffend Kinderbesuch, Filmzensur, Dauer der Vorstellungen vom 15. Juni 1912.

Der Regierungsrat, auf Antrag des Erziehungsrates in Anwendung von § 43 des Gesetzes über die Ausübung der Handelsgewerbe im Kanton Schwyz vom 21. April 1902 und § 19 der kantonalen Schulorganisation vom 26. Oktober 1877 und 18. Juli 1878, beschließt:

§ 1. Die Bewilligung zu kinematographischen Vorstellungen darf nur erteilt werden unter den in nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen.

Die gewerbsmäßigen Vorstellungen mit Gramophonen u. dgl. unterliegen den gleichen Bedingungen.

§ 2. Der Besuch von kinematographischen Vorstellungen ist den Kindern im schulpflichtigen Alter, auch in Begleitung der Eltern oder anderer erwachsener Personen untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme aufzunehmen. Eine Ausnahme besteht für die öffentlichen Schulvorstellungen. Das Programm derselben unterliegt